

*Satzung des
Campus Advanced Studies Center*

*der Universität der Bundeswehr München
(SatCASC)*

Juni 2023

Satzung des
Campus Advanced Studies Center
der
Universität der Bundeswehr München
(SatCASC)

vom 15. Mai 2023

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 13. August 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Campus Advanced Studies Center (CASC)	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Organe	4
§ 4 Geschäftsführung	5
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Geschäftsgang	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	7

§ 1 Campus Advanced Studies Center (CASC)

(1) Das Institut für Weiterbildung Campus Advanced Studies Center (CASC) bündelt alle wissenschaftlichen Weiterbildungsaktivitäten der UniBw M.

(2) ¹CASC ist nur gegenüber dem Leitungsgremium der UniBw M verantwortlich. ²Die UniBw M stellt für den Aufgabenbereich CASC die organisatorische Grundlage für eine hauptamtliche Geschäftsführung bereit.

(3) ¹CASC bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeit. ²Es entscheidet über den Einsatz der von ihm beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über die Steuerung seiner Sachmittel.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹CASC koordiniert alle wissenschaftlichen Weiterbildungsaktivitäten der UniBw M und führt die Weiterbildungsprogramme aufwandsneutral und nach marktgerechten Kriterien durch. ²Im begründeten Einzelfall kann das Leitungsgremium der UniBw M das CASC mit der Organisation von Bachelorstudiengängen für andere Bundesbehörden betrauen.

(2) ¹CASC führt die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme sowie deren Neu- und Weiterentwicklung nach wissenschaftlichen Methoden durch. ²Zur Beantragung von Weiterbildungsprogrammen werden von den Programmverantwortlichen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 15 Nr. 1 a, 2 a und Nr. 6 RahBest Exposés eingereicht, welche Inhalt und Durchführung eines jeden Weiterbildungsprogramms bezeichnen und die tragende Fakultät bzw. die tragenden Fakultäten benennen müssen. ³Mitglieder der UniBw M führen ihre Tätigkeit für CASC ausschließlich in Nebentätigkeit aus.

(3) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen der UniBw M führt CASC eine Programmpauschale in Höhe von 20% der vereinnahmten Weiterbildungsprogrammgebühren an die UniBw M ab.

(4) Die haushaltäre Abwicklung der Geschäftsvorgänge von CASC erfolgt nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts.

§ 3 Organe

Organe von CASC sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 4 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung berät den Vorstand von CASC in sämtlichen Angelegenheiten der Weiterbildung und setzt dessen Entscheidungen um. ²Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei Fragen der Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme sowie bei der Entwicklung neuer Weiterbildungsprogramme.

(2) Die Geschäftsführung koordiniert die verschiedenen Weiterbildungsprogramme, erstellt hierfür Kostenpläne und fördert als zentrale Ansprechpartnerin die Zusammenarbeit der Programmverantwortlichen mit CASC.

(3) Die Geschäftsführung erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht und legt diesen dem Leitungsgremium der UniBw M vor.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Bestellung des Vorstands aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der UniBw M erfolgt für die Dauer von sieben Jahren durch das Leitungsgremium der UniBw M. ²Die Wiederbestellung ist möglich. ³Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch das Leitungsgremium mit Zustimmung des Senats abberufen werden. ⁴Er nimmt seine Aufgaben in Nebentätigkeit wahr.

(2) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche Leitung und die Repräsentation von CASC nach innen und außen.

(3) ¹Der Vorstand ist für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme und die Entwicklung neuer Programme auf wissenschaftlicher Grundlage in dem Streben zur Erlangung weiterer Erkenntnisse im Zusammenwirken mit den Programmverantwortlichen verantwortlich. ²Dem Vorstand obliegt die Genehmigung der Exposés gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und der Kostenpläne gemäß § 4 Abs. 2.

(4) Der Vorstand stellt sicher, dass die Lehrvertragsnehmerinnen und -nehmer von CASC ihren Verpflichtungen nachkommen.

§ 6 Geschäftsgang

Änderungen dieser Satzung werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat der UniBw M beschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. ²Zeitgleich tritt die Satzung des Campus Advanced Studies Center vom 28. August 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 15. März 2023.

Neubiberg, den 15. Mai 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Mai 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 22. Mai 2023.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Az	Aktenzeichen
CASC	Campus Advanced Studies Center
Nr.	Nummer
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München
SatCASC	Satzung des Campus Advanced Studies Center der Universität der Bundeswehr München
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München